

Beiblatt zur Gestaltungs- und Förderfibel für die Altstadt Herrieden

Stand 20.05.2025

Mit Sitzungen des Stadtrates der Stadt Herrieden vom 19.03.2025 und 07.05.2025 wurden mit Wirkung zum 01.01.2025 folgende Ergänzungen bzw. Änderungen zu den Gestaltungs- und Förderrichtlinien (Stand 27.01.2025, in Kraft getreten am 01.02.2021) beschlossen:

„Richtlinie Fassadenprogramm“:

Änderung zu Punkt 4 “Art und Umfang der Förderung“:

Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:

Bei abgestimmten und richtlinienkonform durchgeführten außenwirksamen Maßnahmen (bei Sanierung bestehender Gebäude) mit maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, jedoch höchstens 40.000,-- Euro.

Zusatz zu Punkt 4 “Art und Umfang der Förderung“:

Bei umfassenden, abgestimmten und richtlinienkonform durchgeführten Außen- und Innenmaßnahmen (nur bei Sanierung von leerstehenden Gebäuden zu Wohnzwecken) beträgt der Höchstfördersatz 70.000,-- Euro.

Änderung zu Punkt 4 “Art und Umfang der Förderung“:

Bei Ersatzneubauten mit maximal 30 % der Kosten für stadtbildpflegerische Mehraufwendungen je Einzelobjekt, jedoch höchstens 40.000,-- €. Die stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen ergeben sich aus den Kosten für außenwirksame Maßnahmen, wie sie nach der Gestaltungsrichtlinie gefordert werden, jedoch unter Abzug der Bau- oder Herstellungskosten wie sie für eine einfache herkömmliche Ausführung entstanden wären.

Zusatz zu Punkt 5 “Grundsätze der Förderung“:

Wenn die beantragte Gesamtmaßnahme - auch in Teilen - abweichend oder mangelhaft durchgeführt wurde oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden, werden keine Fördermittel ausgezahlt. Außerdem erfolgt die Förderung in Abhängigkeit der Förderung durch die Regierung von Mittelfranken.

„Richtlinie Eigentumserwerb und Modernisierung“:

Änderung zu Punkt 3.4 “Fördergrundsätze“:

Gefördert werden der Erwerb von Eigentum (bis 30.06.2025), umfassende Modernisierungsmaßnahmen sowie in sich abgeschlossene Einzelmaßnahmen (wie bspw. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an Gebäuden und privaten Freiflächen), die den Sanierungszielen entsprechen und die nicht über die „Richtlinie zur Förderung der Stadtbildpflege“ gefördert werden können. Nicht gefördert werden reine Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. Malerarbeiten oder Erneuerung Bad usw.), es sei denn, sie sind Teil einer umfassenden Modernisierung und Instandsetzung.

Zusatz zu Punkt 5.1 “Förderfähige Kosten“:

Gefördert werden der Erwerb von Eigentum (Grundstücke und Gebäude). Erwerbsnebenkosten sind nicht förderfähig. Der Förderzeitraum für die Erwerbsförderung endet zum 30.06.2025.

Zusatz zu Punkt 7.1 “Förderhöhe“:

Der Erwerb von Eigentum wird in Höhe von 5% vom Kaufpreis, jedoch bis zu max. 25.000,-- Euro bezuschusst (nur bis Antragstellung 30.06.2025). Bei Eigennutzung (Erst- oder Zweitwohnsitz) wird ein Kinderbonus von zusätzlich 0,5 % je Kind (bis zur max. Förderung von 25.000,-- Euro) gewährt. Maßgebend ist der Bezug von Kindergeld zum Zeitpunkt des Erwerbs. Der Zuschuss kann in der Regel pro Flurstück oder Flurstücksteil nur einmal in 10 Jahren gewährt werden.

Änderung zu Punkt 7.2 “Förderhöhe“:

Bei abgestimmten und richtlinienkonform durchgeführten Modernisierungen, Instandsetzungen und Umbauten wird ein Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten, jedoch bis max. 40.000,-- Euro gewährt. Der Zuschuss kann je Flurstück oder Flurstücksteil in 20 Jahren nur einmalig gewährt werden.

Änderung zu Punkt 7.3 “Förderhöhe“:

Bei Ersatzbauten, Erweiterungen und bei Errichtung von Nebengebäuden wird ein Zuschuss in Höhe von 5% der förderfähigen Kosten, jedoch bis max. 40.000,-- Euro gewährt.

Zusatz zu Punkt 7.3 "Förderhöhe":

Zusätzlich können bei Errichtung von städtebaulich angemessenen und richtlinienkonform ausgeführten Ersatzbauten Abbrucharbeiten in Höhe von 75% bis zu einem Höchstförderbetrag in Höhe von 20.000,-- Euro gefördert werden.

Ebenfalls können Kosten für archäologische Grabungen und Dokumentationen bei bodendenkmalrechtlichen Maßnahmen in Höhe von 50%, jedoch bis max. 5.000,-- Euro gefördert werden. Maßgeblich ist eine vorherige Beteiligung des BLfD sowie eine abgestimmte und richtlinienkonform durchgeführte Gesamtmaßnahme".

Änderung zu Punkt 7.5 "Förderhöhe":

Eine gleichzeitige Förderung von Erwerb (nur bis Antragstellung 30.06.2025), Modernisierungsmaßnahmen bzw. Erweiterungsmaßnahmen sowie gewerblicher Ausstattung ist möglich. Die maximale Förderhöhe aus der „Modernisierungsrichtlinie“ beträgt je Maßnahme 65.000,-- Euro. Unabhängig davon können die stadtbildrelevanten Maßnahmen über die „Richtlinie zur Förderung der Stadtbildpflege“ gefördert werden. Maßgebend für die Förderung und deren Kombinierbarkeit ist stets das betreffende Flurstück bzw. der Flurstücksteil.

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Ergänzungen bzw. Änderungen zu den Gestaltungs- und Förderrichtlinien (Stand 27.01.2025, in Kraft getreten am 01.02.2021) treten rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Herrieden, den 20.05.2025



Dorina Jechnerer

Erste Bürgermeisterin